Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 18. April 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 6. April 1911.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug der §§ 62 und 64 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, betreffend die Rechtsverhältnisse der Sanitätspersonals (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491) beschlossen und verordnen wie folgt:

Der § 3 der Höchst-Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1906, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 673) wird abgeändert wie folgt:

§ 3.

Die Zahl der Mitglieder der Apotheker-Kammer und deren Ersatzmänner wird auf je 15 festgesetzt.

Hiervon sind zu wählen:

a. von den nach § 63 des Gesetzes wahlberechtigten Apothekern in nachstehenden Wahlbezirken:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahlbezirk	Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner
1. Kreis Konstanz	1
2. Kreise Villingen und Waldshut	1
3. Kreis Freiburg	1
4. Kreis Lörrach	1
5. Kreis Offenburg	1
6. Kreis Baden	1
7. Kreis Karlsruhe	2
8. Kreis Mannheim	1
9. Kreis Heidelberg	1
10. Kreis Mosbach	1

b. von den nach § 64 des Gesetzes wahlberechtigten Apotheken-Verwaltern und -Gehilfen in einem Wahlbezirk 4 Mitglieder und 4 Ersatzmänner.

Die öffentlichen Bekanntmachungen bei diesen Wahlen haben im Staatsanzeiger und in der „Süddeutschen Apothekerzeitung" zu erfolgen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. April 1911.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 8. April 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus dem österreichischen Sperrgebiete Nr. XLIV sowie aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 3 und 18 (Bekanntmachungen vom 26. Oktober und 19. Dezember 1910) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Schoch.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.